

Satzung des Stadtsporthundes Braunschweig e.V.

(Fassung vom 01.11.2021)

§ 1 - Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Stadtsporthund Braunschweig e.V., nachstehend SSB genannt, ist der Zusammenschluss der Mitgliedsvereine und der Fachverbände des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB), die ihren Sitz in Braunschweig haben.
- (2) Der SSB hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer 2455 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des SSB ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des SSB ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und die Förderung des Sports, dazu gehören insbesondere die
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen Stellen,
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - d) Förderung der Gründung neuer und Unterstützung bestehender Vereine,
 - e) Unterstützung des Sportstättenbaus,
 - f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,
 - h) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände.
- (2) Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der SSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.
- (4) Der SSB fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und in eigener Verantwortung die Zielsetzung des LSB.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Stadtsporthund beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Stadtsporthund.

§ 5 - Stellung innerhalb des LSB

- (1) Der SSB ist Gliederung im Sinne der Satzung des LSB. Er hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB zu beachten. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Die Satzung des LSB ist insofern sinngemäß anzuwenden.

§ 6 - Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im SSB erwerben:
 - a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine durch Aufnahme in den LSB; Sportfachverbände durch Aufnahme auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB,
 - c) als außerordentliche Mitglieder juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme auf Beschluss des Präsidiums,
 - d) als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied natürliche Personen durch Verleihung aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports auf Beschluss des Stadtsporttages.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Sportvereine als ordentliches Mitglied bzw. Mitglied mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB über den SSB. Das Aufnahmeverfahren regeln die Satzung und die Aufnahmeordnung des LSB.
- (3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds bzw. Mitglieds mit besonderem Status erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den SSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB; das Ausschlussverfahren regelt die Satzung des LSB,
 - c) durch Auflösung.
- (4) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem SSB, zu einem entsprechenden Beschluss des Präsidiums hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör, es kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen, der keine aufschiebende Wirkung hat und über den das Präsidium abschließend entscheidet,
 - c) durch Auflösung.
- (5) Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB unberührt.
- (6) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche am Vermögen des SSB zu.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status sind verpflichtet, Beiträge an den SSB zu leisten, deren Höhe vom Stadtsporttag festgesetzt wird.
- (8) Das Präsidium ist ermächtigt, die Beiträge für außerordentliche Mitglieder gesondert festzulegen.
- (9) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 - Organe

- (1) Die Organe des SSB sind:
 - a) der Stadtsporttag,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Vorstand der Sportjugend.
- (2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des SSB. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen. Die weiblichen Mitglieder der Organe des SSB führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (3) die Tätigkeit der Mitglieder der Organe des SSB ist wie folgt geregelt:
 - a) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Ämter des SSB im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den SSB nach Buchstabe b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des SSB.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
 - f) Im Übrigen haben Organmitglieder und Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind.
 - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 - Stadtsporttag

- (1) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder mit besonderem Status – jeder dieser Vereine entsendet je angefangene 500 Mitglieder gemäß aktueller LSB-Bestandserhebung einen Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Delegierten der Fachverbände – jeder Fachverband entsendet jeweils einen Delegierten,
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des SSB.
- (2) Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstaben a) und c) sind dem SSB auf Aufforderung zwecks persönlicher Einladung zum Stadtsporttag schriftlich zu benennen.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtsporttages nach Absatz 1 hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können mit jeweils einem Vertreter am Stadtsporttag als Gäste teilnehmen.

§ 9 - Aufgaben des Stadtsporttages

Dem Stadtsporttag obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das bevorstehende Jahr, der zugleich der Rahmenplan für das darauffolgende Jahr ist,
- b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- c) die Festsetzung der Beiträge, soweit sie nicht vom LSB oder dem Präsidium festgesetzt werden,
- d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend sowie des Geschäftsführers – und der drei Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Präsidiums,
- f) die Wahl von Vereinen für den Hauptausschuss. Die Anzahl beträgt 5% der Mitgliedsvereine des SSB zum 1.1. des Jahres, in dem der Stadtsporttag stattfindet, wobei jeder Verein jeweils einen Vertreter entsenden darf,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über Ordnungen,
- i) die Bestätigung der durch die Sportjugend in der Vollversammlung der Sportjugend beschlossenen Jugendordnung,
- j) die Wahl von Delegierten für den Landessporttag,
- k) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 10 - Einberufung des Stadtsporttages, Vorsitz, Anträge und Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der Stadtsporttag findet alle zwei Jahre vor dem Landessporttag statt. Ein außerordentlicher Stadtsporttag kann einberufen werden, wenn das Präsidium es im Interesse des SSB für erforderlich hält, er muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Der Stadtsporttag wird vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Stadtsporttag wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Das Präsidium kann in begründeten Fällen den Mitgliedern ermöglichen, am Stadtsporttag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle oder hybride Versammlung).
- (4) Anträge zum Stadtsporttag sind mindestens drei Wochen vor dem Stadtsporttag beim Präsidium einzureichen.
- (5) Der Stadtsporttag wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Sind diese verhindert, wählt der Stadtsporttag aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Stadtsporttages die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Fachverbände oder ihren Vertretern,
- c) den Vorsitzenden der gemäß § 9 Buchstabe f gewählten Vereine oder ihren Vertretern.

- (2) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Angelegenheiten kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss berät den Haushaltsplan. In dem Jahr, in dem kein Stadtsporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenplans, der auf dem Stadtsporttag beschlossen worden ist.

§ 12 - Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- c) dem Vizepräsidenten Vereins-/Organisationsentwicklung,
- d) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
- e) dem Vizepräsidenten Bildung,
- f) dem Vorsitzenden der Sportjugend,
- g) dem Geschäftsführer,
- h) dem Referenten für Frauen im Sport,
- i) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- j) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
- k) den Ehrenpräsidenten (beratend).

- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Finanzen,
- c) der Vizepräsident Vereins-/Organisationsentwicklung,
- d) der Vizepräsident Sportentwicklung,
- e) der Vizepräsident Bildung,
- f) der Vorsitzende der Sportjugend,
- g) der Geschäftsführer.

- (3) Das Präsidium kann für bestimmte Bereiche Beauftragte mit beratender Stimme berufen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 Buchstaben a) bis e) und h) bis i) werden vom Stadtsporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend werden durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
- (6) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Der Geschäftsführer hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (7) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Präsidiums im Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl beim nächsten Stadtsporttag hinfällig.

§ 13 - Aufgabenverteilung und Vertretungsberechtigung

- (1) Das Präsidium legt die interne Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit in einem Geschäftsverteilungsplan fest und gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Absatz 2 der Satzung. Je zwei von ihnen vertreten den SSB gemeinsam.

§ 14 - Sportjugend

- (1) Die Sportjugend Braunschweig, nachfolgend Sportjugend genannt, ist die Jugendorganisation innerhalb des SSB. Sie besteht aus jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitgliedsvereine des SSB sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des SSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- (2) Höchstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der StadtSporttag. Die Sportjugend gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung des SSB und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den StadtSporttag.
- (3) Die Sportjugend entscheidet gemäß den Regelungen der Jugendordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen. Sie sind dem Präsidium des SSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses anschließend den Haushalt der Sportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des SSB einfügen und gemäß der Regelungen der Satzung zur Beschlussfassung beim StadtSporttag bzw. dem Hauptausschuss vorlegen kann.
- (4) Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann das Präsidium des SSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des SSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das jeweilige Beschlussorgan der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, entscheidet der StadtSporttag abschließend. Sofern der Hauptausschuss des SSB zeitlich früher zusammentreten sollte als der StadtSporttag, so ist der Hauptausschuss für eine abschließende Entscheidung zuständig.

§ 15 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern der ihm angehörenden Mitgliedsvereine und -verbände verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der dem SSB angehörenden Mitgliedsvereine und -verbände die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des SSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zu Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem SSB hinaus.
- (4) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 37 DSGVO und des BDSG bestellt das Präsidium zur Wahrnehmung der festgelegten Aufgaben und Pflichten einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - In- und Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Braunschweiger Vereinsregister in Kraft.